REINHARD GIESEN

Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 235

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

235

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Reinhard Giesen

Die Anknüpfung des Personalstatuts im norwegischen und deutschen internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Reinhard Giesen, geboren 1973; Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Potsdam, Oslo und Berlin; 2009 Promotion; seit 2007 Richter im Landgerichtsbezirk Lübeck.

e-ISBN PDF 978-3-16-151420-3 ISBN 978-3-16-150125-8 ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Anfang Februar 2009 berücksichtigt. Die Gesetzgebung wurde auf dem aktuellen Stand zugrunde gelegt.

Für die Betreuung der Arbeit danke ich sehr herzlich Herrn Professor Dr. Dieter Martiny, Frankfurt (Oder), und für die Erstellung des Zweitgutachtens Herrn Professor Dr. Martin Gebauer, Tübingen. Für die Möglichkeit zu Gesprächen zum norwegischen Recht danke ich Herrn Professor Dr. Helge J. Thue und Herrn Professor Dr. Torstein Frantzen, Bergen. Herrn Ministerialrat Dr. Rolf Wagner, Bundesministerium der Justiz, danke ich für Hinweise mit Blick auf die europäische Entwicklung des internationalen Privatrechts.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zu Dank verpflichtet. Reisestipendien gewährten der Norwegische Forschungsrat, die E.on-Ruhrgas-Stiftung und die Juristische Fakultät der Universität Bergen.

Lübeck, im Dezember 2009

Reinhard Giesen

Inhaltsübersicht

Einleitung3
Erster Teil: Grundlagen7
1. Kapitel: Die Anknüpfung des Personalstatuts in der Geschichte 9 2. Kapitel: Die Quellen des internationalen Privatrechts
Zweiter Teil: Anknüpfungskriterien
4. Kapitel: Die Verwirklichung des Heimatprinzips
Dritter Teil: Anknüpfungsgegenstände
7. Kapitel: Internationales Personenrecht
Zusammenfassung311

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	ΚIX
Einleitung	3
Erster Teil: Grundlagen	7
l. Kapitel: Die Anknüpfung des Personalstatuts in der Geschichte	9
A. Das System der persönlichen Rechte B. Territorialisierung des Rechts C. Die Statutentheorie	. 10
D. Das Entstehen nationaler Kollisionsrechtsordnungen E. Beibehaltung der Anknüpfung an den Wohnsitz in Norwegen I. Historische Weitsicht oder provinzielle Nachlässigkeit?	. 12 . 14
II. Fehlende Voraussetzungen für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit	. 15
Keine neuzeitliche Zivilrechtskodifikation Kein geeigneter Staatsangehörigkeitsbegriff	
2. Kapitel: Die Quellen des internationalen Privatrechts	21
A. Einheitliches Kollisionsrecht	. 21
Nordische Nachlasskonvention Gemeinsame Charakteristika der IPR-Konventionen Anknüpfungsmodus	. 26 . 27
b) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	. 28
4. Bedeutung des einheitlichen Kollisionsrechts	

II. Einheitliches IPR der Europäischen Union	32
1. Begründung einer Rechtssetzungskompetenz der Union	
2. Entstehen eines einheitlichen europäischen Kollisionsrechts	
3. Bedeutung des einheitlichen Kollisionsrechts	36
4. Die Entwicklung eines gemeinsamen Rechtsraums im Zeichen	
der Freizügigkeit der Unionsbürger	38
a) Anerkennung von Statusverhältnissen und Rechtslagen	38
b) Diskriminierungsverbot, Unionsbürgerschaft und Staats-	
angehörigkeitsanknüpfung	
c) Universeller oder Binnenfokus des gemeinschaftsrechtlichen	
Kollisionsrechts?	
B. Weitere Quellen des norwegischen IPR	
I. Internationale Übereinkommen	
II. Gesetzesrecht	
III. Gesetzesvorarbeiten	
IV. Verwaltungsvorschriften	
V. Gewohnheitsrecht	
VI. Rechtsprechung	
1. Richterrecht im IPR	
2. Irma-Mignon-Urteil	
VII. Wertungsgesichtspunkte ("reelle hensyn")	50
3. Kapitel: Kollisionsrechtliche Methode	51
A. Typenbildung oder Individualisierung?	
I. Bedeutung der engsten Verbindung im norwegischen Recht	
Die individualisierende Methode in der Rechtsprechung	
Die individualisierende Methode in der Rechtslehre	
II. Deutsches Recht	
III. Vergleich	
B. Interessen und Wertungen	
I. Norwegisches Recht	
Skandinavischer Rechtsrealismus und IPR	
a) Realismus in Torstein Eckhoffs Rechtsquellenlehre	
b) Realismus im IPR?	
2. Wertungsgesichtspunkte im norwegischen IPR	
II. Deutsches Recht	
III. Vergleich	
C. Einfluss des Sachrechts auf die kollisionsrechtl. Entscheidung	
I. Norwegisches Recht	
1. Anwendung des materiell "besseren" Rechts	
2. Eingriffsnormen	69
3. Korrekturen bei der Anwendung des materiellen Rechts	70

Inhaltsverzeichnis	ΧI
II. Deutsches Recht	
2. Durchbrechungen	
Zweiter Teil: Anknüpfungskriterien	75
4. Kapitel: Die Verwirklichung des Heimatprinzips	77
A. Die Konzeption eines einheitlichen Personalstatuts	77
I. Die begrifflichen Auffassungen von Personalstatut	
II. Die Bedeutung des Personalstatuts als Gruppenbegriff	
1. Deutsches Recht	
Norwegisches Recht B. Die Verwirklichung des Heimatprinzips	
I. Begriff des Heimatrechts	
II. Gründe für die Anwendung des Heimatrechts	
Engste Verbindung des Sachverhaltes	
2. Höhere Kontinuität von Statusverhältnissen und Rechts-	
beziehungen	
3. Die vernünftigen Erwartungen der Parteien	
a) Die Lehre von Helge J. Thue	
b) Kritik und Abwandlung	
III. Eingrenzung des kollisionsrechtlichen Heimatbegriffs	
Vereinfachungen im Hinblick auf die Bestimmung der	92
"rechtlichen Heimat"	93
a) Numerus clausus der Heimatrechte	
b) Numerus clausus der Anknüpfungspunkte	
IV. Nähere Erfassung des kollisionsrechtlichen Heimatbegriffs	
1. Faktoren der menschlichen Anpassungsfähigkeit	99
a) Normativ-altersbezogene Faktoren	
b) Evolutionsgeschichtliche Faktoren 1	
c) Nicht-normative Faktoren	
2. Folgerungen für den kollisionsrechtlichen Heimatbegriff 1	
3. Zusammenfassung	
V. Leitbilder der Ausländerpolitik	
Wohnsitzanknüpfung als Instrument der Integration von	

Ausländern? 105

5. Kapitel: Die verschiedenen Anknüpfungsbegriffe	. 107
A. Definitionen der Anknüpfungsbegriffe	. 107
I. Wohnsitz	
1. Wohnsitzbegriff des skandinavischen IPR	
a) Keine Identität der autonomen Wohnsitzbegriffe	
b) Gleichstellung mit dem Begriff des gew. Aufenthaltes?	
2. Wohnsitzbegriff des norwegischen IPR	
II. Gewöhnlicher Aufenthalt	
III. Staatsangehörigkeit	
B. Eine übergreifende Begriffsanalyse	. 117
I. Grundlagen einer vergleichenden Begriffsanalyse	. 118
1. Auffinden eines übergeordneten Begriffs	. 118
2. Festlegung auf die zu vergleichenden Begriffe	. 118
3. "Wahlheimat" und "originäre Heimat"	. 119
II. Gewöhnlicher Aufenthalt als Mindestanforderung für die	
Begründung einer Wahlheimat	
1. Tatsächlicher Aufenthalt	
2. Daseinsmittelpunkt	
a) Daseinsmittelpunkt bei begrenzten Aufenthalten	
b) Aufenthalte, die als unbegrenzte intendiert sind	
c) Aufenthalte, die sich objektiv als unbegrenzt darstellen	
3. Fehlen einer Zwangslage	. 127
III. Weitergehende Anforderungen an Wahldomizil und	
Einbürgerung	
1. Der Bleibewille bei der Bestimmung des Wohnsitzes	
a) Die "Verobjektivierung" des Bleibewillens	
b) Abweichende Auffassungen	. 130
c) Unterschiede bei der Feststellung des Bleibewillens von	
Auswanderern und Einwanderern	
d) Anforderungen an den Bleibewillen von Rückkehrern	
2. Zusätzliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung	
a) Einhaltung von Aufenthaltsfristen	
b) Erfordernis eines Einbürgerungsantrags	
3. Legalität des Aufenthaltes	. 137
4. Erforderlichkeit von "Heimatmündigkeit"	. 138
5. Vergleich der Voraussetzungen von Wahldomizil und	1.40
Einbürgerung	
IV. Die Bestimmung der Originären Heimat	
 Bestimmung der Heimat eines neugeborenen Kindes Bestimmung der Heimat einer noch nicht "heimatmündigen" 	. 142
Person	111
3. Vergleich	. 144

XIII

2. Infragestellung der eigenen kollisionsrechtlichen Entscheidung	177
3. Praktikabilitätserwägungen	179
4. Erwartungen der Parteien	180
III. Neujustierung des geltenden norwegischen Rechts?	181
1. Rückverweisung	181
2. Weiterverweisung	183
3. Stellungnahme	183
IV. Vergleich	184
D. Fraus legis	
I. Voraussetzungen der fraus legis	
II. Manipulationen im Hinblick auf das Anknüpfungsmerkmal	188
III. Vergleich	
E. Ordre public	
I. Die Beachtlichkeit des ordre public	191
1. Norwegisches Recht	191
a) Gesetzesrecht	
b) Polygamie-Entscheidungen	
2. Deutsches Recht	
II. Die Voraussetzungen für das Eingreifen des ordre public	
1. Ergebniskontrolle	
2. Inlandsbezug	
3. Wertemaßstab	
III. Die Rechtsfolge des Eingreifens des ordre public	
IV. Vergleich	199
Dritter Teil: Anknüpfungsgegenstände	203
7. Kapitel: Internationales Personenrecht	205
A. Rechtsfähigkeit	
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
I. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	203
II. Lebens- und Todesvermutungen	
III. Todeserklärung	
IV. Vergleich	
B. Geschäftsfähigkeit	
I. Regel	
II. Verkehrsschutz	
III. Entmündigung	
IV. Vergleich	
C. Name	
I. Namensstatut	212

T 1	, ,			7	
Inl	hal	tsve	17.P.L	chr	27.5

Inhaltsverzeichnis	XV

1. Objektive Anknüpfung	
a) Registrierung des Namens eines zugezogenen Immigranten	213
b) Anknüpfung der Vorfrage	216
c) Namensänderung	216
2. Beachtung des ordre public	217
3. Rechtswahl	217
II. Name des Ehegatten bzw. Lebenspartners	
1. Objektive Anknüpfung	
2. Rechtswahl	
III. Name des Kindes	219
1. Objektive Anknüpfung	219
2. Rechtswahl	
IV. Vergleich	
8. Kapitel: Internationales Familienrecht	223
A. Verlobung und Verlöbnis	223
B. Eheschließung	
I. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung	
1. Objektive Anknüpfung	
2. Beachtung des ordre public	225
3. Rechtswahl	
II. Form der Eheschließung.	
III. Fehlerfolgen	
IV. Vergleich	
C. Persönliche Ehewirkungen, Ehegattenunterhalt	
I. Persönliche Ehewirkungen	
1. Objektive Anknüpfung	
2. Rechtswahl	
3. Verkehrsschutz	
II. Ehegattenunterhalt	
III. Vergleich	
D. Güterstatut	
I. Objektive Anknüpfung	
1. Hauptregel	231
2. Subsidiäre Anknüpfung	233
3. Eheverträge	
II. Unwandelbarkeit	235
1. Die Unwandelbarkeit des Güterstatuts	
2. Rechtspolitische Diskussion	
a) Norwegisches Recht	
b) Deutsches Recht	
III. Gütereinheit	239

IV. Rechtswahl	. 240
1. Deutsches Recht	. 240
2. Norwegisches Recht	. 241
a) Skandinavisches Recht	. 241
b) Nicht vereinheitlichtes Recht	. 241
c) Neujustierung des geltenden norwegischen Rechts?	. 243
d) Mögliche inhaltliche Ausgestaltung des Wahlrechts	. 244
e) Abschließende Einschätzung	. 246
V. Verkehrsschutz	. 248
VI. Vergleich	. 248
E. Trennung und Ehescheidung, Geschiedenenunterhalt	. 251
I. Ehescheidungsstatut	. 251
1. Norwegisches Recht	. 251
2. Deutsches Recht	. 253
a) Objektive Anknüpfung	. 253
b) Rechtswahl	
II. Geschiedenenunterhalt	. 255
1. Objektive Anknüpfung	. 255
a) Norwegisches Recht	. 255
b) Deutsches Recht	. 256
2. Rechtswahl	. 257
III. Vergleich	
F. Nichteheliche Lebensgemeinschaft	
G. Eingetragene Partnerschaft/gleichgeschlechtliche Ehe	. 260
I. Begründung der eingetragenen Partnerschaft/Schließung der	
gleichgeschlechtlichen Ehe	. 260
II. Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft/gleichgeschlecht-	
lichen Ehe	
1. Güterrechtliche Wirkungen	. 262
2. Sonstige Wirkungen	. 262
3. Die Kappungsregelung des Art. 17b Abs. 4 EGBGB	. 263
III. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft/Scheidung der	
gleichgeschlechtlichen Ehe	
IV. Vergleich	
H. Kindschaftsrecht	
I. Abstammung	
1. Norwegisches Recht	. 265
a) Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Vaterschafts-	
feststellung	
b) Abstammung des ehelichen Kindes	
2. Deutsches Recht	
3. Vergleich	. 270

II. Eltern-Kind-Verhältnis	271
1. Norwegisches Recht	271
2. Deutsches Recht	272
3. Vergleich	272
III. Kindesunterhalt	273
IV. Adoption	274
1. Adoptionsstatut	274
2. Berücksichtigung des Heimatrechtes des Kindes	275
3. Vergleich	276
J. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft	277
	250
9. Kapitel: Internationales Erbrecht	
A. Objektive Anknüpfung	279
I. Erbstatut	279
II. Nachlasseinheit	280
1. Grundsatz	280
2. Materiellrechtliche Vermögensspaltung	281
a) Norwegisches Recht	281
b) Deutsches Recht, Art. 3 Abs. 3 EGBGB	282
3. Kollisionsrechtliche Vermögensspaltung	282
a) Norwegisches Recht	283
b) Deutsches Recht	
4. Nachlassspaltung infolge des renvoi	286
III. Vergleich	287
B. Fälle des Ehegattenerbrechts	289
I. Fortsetzung des Güterstandes nach dem Tod eines Ehegatten	290
1. Sachrechtliche Regelung	290
2. Kollisionsrechtliche Anknüpfung	291
a) Erbrechtliche Qualifikation	
b) Ehegüterrechtliche Qualifikation	293
3. Vergleich mit deutschen Rechtsinstituten	294
a) Fortgesetzte Gütergemeinschaft	
b) Vor- und Nacherbfolge	
c) Voll- und Schlusserbfolge	
4. Stellungnahme	
II. Eheverträge auf den Todesfall	
III. Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes durch Tod.	
C. Rechtswahl	
I. Rechtswahl des Erblassers	
1. Deutsches Recht	
2. Norwegisches Recht	
a) Auffassung der Literatur	
,	

XVII

b) Mögliche inhaltliche Ausgestaltung des Wahlrechts	303
II. Rechtswahl der Erben?	304
1. Norwegisches Recht	304
2. Deutsches Recht	305
III. Vergleich	306
D. Gültigkeit eines Testaments	307
I. Testamentsform	307
II. Testierfähigkeit	
Zusammenfassung	311
Anhang	319
Literaturverzeichnis	323
Stichwortregister	345

Abkürzungsverzeichnis

Norwegische Gesetze erscheinen hier und im Text abgekürzt in Kursivdruck.

Abl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz

adl. Lov om adopsjon (adopsjonsloven) vom 28. Februar 1986 Nr. 8 -

Adoptionsgesetz (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Norwegen,

Nr. 6).

a.E. am Ende

AEU-Vertrag Über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. des Ver-

trags über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II S. 1253), nach der Änderung durch den Vertrag von Lissabon vom

13. Dezember 2007 (ABl. Nr. C 306/1 vom 17. Dezember 2007).

a.F. alte Fassung

al. Lov om arv m.m. (arveloven) vom 3. März 1972 Nr. 5 – Erbgesetz

(Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Länderbericht Norwegen, Nr. 1).

AmJCompL American Journal of Comparative Law

Anm. Anmerkung

AO Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I 1977, S. 269).

arg. argumentum Art. Artikel

AsylVfG Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I 1992, S. 1126).

AufenthG Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration

von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (BGB1 I 2004,

S. 1950).

Aufl. Auflage

AuslG Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bun-

desgebiet vom 9. Juli 1990 (BGB1 I 1990, S. 1354, 1356), aufgehoben durch Art. 15 Abs. 3 Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGB1 I 2004, S. 1950 –

Zuwanderungsgesetz) m.W.v. 1. Januar 2005.

avtl. Lov om avslutning av avtaler, om fuldmagt og om ugyldige viljes-

erklæringer (avtaleloven) vom 31. Mai 1918 Nr. 4 - Schuldvertrags-

gesetz.

Bd. Band

BegrRegE Begründung zum Regierungsentwurf

ber. berichtigt

BerDGesVR Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Beschl. Beschluss
Bespr. Besprechung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) i.d.F. der

Neubekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, S. 43).

BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

bl. Lov om barn og foreldre (barnelova) vom 8. April 1981 Nr. 7 – Gesetz

über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind (Bergmann/Ferid/

Henrich, Länderbericht Norwegen, Nr. 5).

BR-Drucks. Drucksache des Deutschen Bundesrates BT-Drucks. Drucksache des Deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

CML Rev Common Market Law Review
DDR Deutsche Demokratische Republik
ders., dies. derselbe, dieselben

d.h. das heißt

Diss. Dissertation, doktoravhandling
DNotI Deutsches Notarinstitut
DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift
EFTA European Free Trade Association
EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. der Bekannt-

machung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, ber. 1997 I,

S. 1061) (Jayme/Hausmann, Nr. 1).

EG-Vertrag Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom

25. März 1957 (BGBl. II S. 766) i.d.F. des Vertrags von Nizza vom 26.

Februar 2001 (BGBl. II S. 1667).

Einl. Einleitung

el. Lov om ekteskap (ekteskapsloven) vom 4. Juli 1991 Nr. 47 – Ehegesetz

(Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Norwegen, Nr. 4).

EMRK Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grund-

freiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953, 1954 II

S. 14).

endg. endgültig

ESÜ Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom

13. Januar 2000 (BGBl. 2007 II, S. 323) (Jayme/Hausmann, Nr. 20).

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuEheGVVO (Europäische) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003 (Abl. EG Nr. L 338, S. 1) (*Jayme/Hausmann*,

Nr. 162).

EuEheVO-E Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung

(EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich vom 17. Juli 2006, KOM (2006) 399 endg. (*Jayme*/

Hausmann, Nr. 33).

EuErbRVO-E Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des

Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeug-

nisses vom 14. Oktober 2009, KOM (2009) 154 endg.

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuGVÜ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit

und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II, S. 774) i.d.F. des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996 (BGBl. 1998 II,

S. 1411) (Jayme/Hausmann, 10. Aufl., Nr. 150).

EuGVVO (Europäische) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gericht-

liche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Abl.

EG 2001 Nr. L 12, S. 1) (Jayme/Hausmann, Nr. 160).

EuStA-Übk. Straßburger Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit

vom 6. November 1997, Gesetz vom 13. Mai 2004 (BGBl. II, S. 578)

(Jayme/Hausmann, Nr. 273).

EuUnterhVO (Europäische) Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zustän-

digkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.

Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 7, S. 1).

EuUnthVO-E Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Zuständigkeit

und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten vom 15. Dezember 2005, KOM

(2005) 649 endg. (Jayme/Hausmann, Nr. 161).

EuVerfV Vertrag über eine Verfassung für Europa (CIG 87/04) vom 6. August

2004 (nicht in Kraft getreten).

EU-Vertrag Über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II

S. 1253) i.d.F. des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007

(ABl. Nr. C 306/1 vom 17. Dezember 2007).

EVÜ Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuld-

verhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (BGBl. 1986 II, S. 810) i.d.F. des 3. Beitrittsübereinkommens vom 29. November 1996

(BGBl. 1999 II, S. 7) (Jayme/Hausmann, Nr. 70).

EWR/EØS Europäischer Wirtschaftsraum/Det Europeiske Økonomiske Samarbeits-

område

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

f. folgende, folgender

FAB Tidsskrift for familierett, arverett og barnevernrettslige spørsmål

FamRÄndG Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I, S. 1221).

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008

(BGBl. I S. 2586, 2587).

Fn. Fußnote

FPR Familie, Partnerschaft, Recht

FS Festschrift/Festskrift (auch für Liber Amicorum, etc.)

i.d.F.

i.d.R.

Lov om forsvunne personer m. v. vom 23. März 1961 Nr. 1 – Verscholfsvl.

lenheitsgesetz (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Norwegen,

Nr. 1).

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

(BGBl. S. 1).

ggf. gegebenenfalls

Grl. Kongeriget Norges Grundlov (Grunnloven) vom 17. Mai 1814 - Grund-

gesetz für das Königreich Norwegen.

GS Gedächtnisschrift (auch für Liber Memorialis, etc.)

Habil. Habilitation Hdb. Handbuch Hg. Herausgeber

h.M. herrschende Meinung

HR Høyesterett (norw. oberster Gerichtshof)

HRG Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

herausgegeben hrsgg. Halbsatz Hs.

HUntÜ Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende

Recht vom 2. Oktober 1973 (BGBl. 1986 II, S. 837) (Jayme/Hausmann,

I.C.J.Rep. International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions

> and Orders in der Fassung

in der Regel IGH Internationaler Gerichtshof

insb. Insbesondere

The international and comparative law quarterly Int.Comp.L.Q. Int.Enc.Comp.L. International Encyclopedia of Comparative Law

Lov om mellomfolkeleg-privatrettslige reglar for lausøyrekjøp vom intprkjl.

3. April 1964 Nr. 1 – Gesetz über das anwendbare Recht beim Mobiliar-

güterkauf.

IPR Internationales Privatrecht/Internasjonal privatrett **IPRax** Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRG Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli

1986 (BGBl. 1986 I, S. 1142).

IPRspr. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen

Privatrechts.

i.S. im Sinne i.V. in Verbindung JV Jussens Venner

Kap. Kapitel

KEntfÜ Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationa-

ler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBl. 1990 II, S. 207)

(Jayme/Hausmann, Nr. 222).

krit. kritisch

KSÜ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende

> Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz

von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Jayme/Hausmann, Nr. 55).

lit. littera LoR Lov og Rett

LPartG Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher

Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl.

2001 I, S. 266).

LugÜ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (BGBl. 1994 II, S. 2660) (*Jayme/Hausmann*,

Nr. 152).

m.a.W. mit anderen Worten m.E. meines Erachtens

MSA Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das

anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1971 II, S. 217) (*Jayme/ Hausmann*,

Nr. 54).

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

m.W.v. mit Wirkung vom

NADK Konvensjon mellem Norge, Danmark, Finland, Island og Sverige om arv

og dødsboskifte (den nordiske arve- og dødsbokonvensjon) vom

19. November 1934 - Nordische Nachlaßkonvention.

navnel. 1964 Lov om personnamn vom 29. Mai 1964 Nr. 1 – Namensgesetz 1964.

navnel. Lov om personnavn (navneloven) vom 7. Juni 2002 Nr. 19 – Namens-

gesetz (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Norwegen, Nr. 9).

n.Chr. nach Christus n.F. neue Fassung

NFK Konvensjon mellem Norge, Danmark, Finland, Island og Sverige

inneholdende internasjonal-privatrettslige bestemmelser om ekteskap, adopsjon, og vergemål med sluttprotokoll (den nordiske familierettskonvensjon) vom 6. Februar 1931 – Nordische Familienrechtskonvention (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht Dänemark, Nr. 1; geänderte

Artikel im Anhang zu dieser Arbeit).

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilsachen

NL Kong Christian Den Femtis Norske Lov (Norske Lov) vom 15. April

1687.

NOU Norges offentlige utredninger

odl. Lov om odelsretten og åsetesretten (odelsloven) vom 28. Juni 1974

Nr. 58 - Gesetz über das Erbhof- und Anerbenrecht.

Ot.prp. Odelstingsproposisjon

partnl. Lov om registrert partnerskap vom 30. April 1993 Nr. 40 – Gesetz über

die registrierte Partnerschaft (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht

Norwegen, Nr. 7).

PIL Private International Law

prop. Kunglig Majestäts eller regeringens proposition (schwed.)

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RAG Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-,

familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge (Rechtsanwendungsgesetz) vom 5. Dezember 1975

(GBl. I Nr. 46, S. 748).

Rec. Recueil des cours, Académie de Droit International de La Haye

rev. revidiert

RG Rettens Gang

RIW Recht der Internationalen Wirtschaft

Rn. Randnummer

Rom I-VO (Europäische) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Par-

laments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom I") vom 17. Juni 2008 (ABI. EU 2008

Nr. L 177 S. 6) (Jayme/Hausmann, Nr. 80).

Rom II-VO (Europäische) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen

Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II") vom 11. Juli 2007 (ABl. EU

2007 Nr. L 199, S. 40) (Jayme/Hausmann, Nr. 101).

RP Regeringens proposition till Riksdagen (finn.)

Rs. Rechtssache
Rspr. Rechtsprechung
Rt. Norsk Retstidende

S. Satz, Seite s. siehe

SchLHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

SGB I Sozialgesetzbuch – Erstes Buch: Allgemeiner Teil vom 11. Dezember

1975 (BGBl. I, S. 3015).

sktl. Lov om skatt av formue og inntekt (skatteloven) vom 26. März 1999

Nr. 14 – Steuergesetz.

sl. Lov om skifte (skifteloven) vom 21. Februar 1930 – Auseinanderset-

zungsgesetz (Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Länderbericht Norwe-

gen, Nr. 2).

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des (Europäischen) Gerichtshofes

SOU Statens offentliga utredningar (schwed.)

StAG Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBI 1913, 583)

(Jayme/Hausmann, Nr. 275).

StAR-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom

13. Dezember 2000.

statsborgerl. Lov om norsk statsborgerskap vom 10. Juni 2005 Nr. 51 – Staatsange-

hörigkeitsgesetz.

StAZ Das Standesamt – Zeitschrift für Standesamtswesen

str. strittig

SvJT Svensk juristtidning (schwed.)
TfR Tidsskrift for Rettsvitenskap

tingl. Lov om tinglysing vom 7. Juni 1935 Nr. 2 – Registergesetz

Tz. Textziffer

tvl. Lov om mekling og rettergang i sivile tvister (tvisteloven) vom 17. Juni

2005 Nr. 90 - Zivilprozessgesetz n.F.

tvml. Lov om rettergangsmåten for tvistemål (tvistemålsloven) vom

13. August 1915 Nr. 6 (außer Kraft) – Zivilprozessgesetz a.F.

U Ugeskrift for Retsvæsen (dän.) u.a. unter anderem, und andere

uml. Lov om umyndiggjørelse vom 28. November 1898 – Entmündigungs-

gesetz.

UnthProt Haager Protokoll über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende

Recht vom 23. November 2007 (engl./franz. Text: http://www. hcch.net)

Urt. Urteil

utl. Lov om utlendigers adgang til riket og deres opphold her (utlendings-

loven) vom 24. Juni 1988 Nr. 64 – Ausländergesetz.

u.U. unter Umständen

VerschG Verschollenheitsgesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1186).

vgl. vergleiche

vgml. Lov om vergemål for umyndige (vergemålsloven) vom 22. April 1927

Nr. 3 – Vormundschaftsgesetz (Bergmann/Ferid/Henrich, Länderbericht

Norwegen, Nr. 10).

VO Verordnung vorl. vorläufig z.B. zum Beispiel

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

"Wer sich bewußt wird, daß die Aufgabe des IPR nur vom Sachverhalt her begriffen werden kann, der muß sich auch den Rücken freihalten von doktrinären Deduktionen. Ob und in welchen Bereichen die Staatsangehörigkeit ein geeignetes Anknüpfungskriterium ist, das ist aber nicht etwa a priori, aus axiomatischen Deduktionen heraus, zu bestimmen, sondern allein aufgrund einer rechtsanwendungsrechtlichen Bewertung von Parteiinteressen, die typischerweise in dem jeweiligen Rechtsgebiet zu beachten sind, und dasselbe gilt für das Zusammenwirken der übrigen Grundbausteine der Anknüpfung ebenso."

Von Bar/Mankowski, IPR Bd. I, § 6 Rn. 9

Einleitung

Seit geraumer Zeit entsteht unter dem Dach der Europäischen Union ein "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts", in dem die Freizügigkeit der Unionsbürger zu den klassischen – früher rein marktbezogenen – Grundfreiheiten hinzugerückt ist. Diese Entwicklung hinterlässt auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts deutliche Spuren, am auffälligsten sicher bei der fortschreitenden Vereinheitlichung des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts in Verordnungen der Europäischen Union. Die Anforderungen an ein vereinheitlichtes Kollisionsrecht sind hoch: Ein europäisches Konzept der Anknüpfung des Personalstatuts muss sich in einem Rechtsraum mit ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen und hoher Mobilität der Bürger bewähren. Nach den sich abzeichnenden Entwicklungen wird im Vergleich zum derzeitigen deutschen Kollisionsrecht nur weniges unverändert bleiben. Die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit wird weitgehend entfallen oder zurückgestuft werden, und stattdessen wird nach dem Vorbild der Haager Übereinkommen der gewöhnliche Aufenthalt als Anknüpfungsmerkmal bevorzugt werden. Auch die Rechtswahl wird erheblich an Bedeutung gewinnen.

In dieser Situation mag es überraschen, wenn gerade vom norwegischen internationalen Privatrecht Anregungen für die europäische Entwicklung erwartet werden. Weder gehört Norwegen der Europäischen Union an – sein Einfluss kann in dieser Beziehung daher jedenfalls kein direkter sein, und es scheint eher umgekehrt, als werde Norwegen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts als "stiller Teilhaber" an der europäischen Integration partizipieren¹ –, noch spielt der gewöhnliche Aufenthalt im norwegischen Kollisionsrecht eine maßgebliche Rolle; entscheidend ist dort in der Regel der Wohnsitz einer Person (Domizil)². Hinzu kommt, dass das norwegische Kollisionsrecht im Hinblick auf die Anforderungen an ein "klassisches" IPR nur wenig entwickelt ist: es entbehrt weitgehend geschriebener und ausdifferenzierter Regeln und lässt den Gerichten daher häufig freie Hand bei der Entscheidung von Fällen mit internationalem Bezug. Eine Wirkung des norwegischen internationalen Privatrechts auf

¹ In diese Richtung Frantzen, S. 475; ders., JV 37 (2002), S. 73, 75.

² Sofern der Begriff Domizil in dieser Arbeit Verwendung findet, bezeichnet er ausschließlich den Wohnsitz einer Person, nicht auch deren gewöhnlichen Aufenthalt.

4 Einleitung

die internationale Rechtsentwicklung oder auch nur seine Wahrnehmung als mögliches Vergleichsobjekt sind kaum nachweisbar. Dass dies nicht allein mit der peripheren geographischen Lage Norwegens oder fehlender Kenntnis der Sprache zu erklären ist, lässt sich an vielen Beispielen kleinerer Staaten ablesen, deren Kollisionsrecht, etwa nach Neukodifikationen, weite Beachtung gefunden hat oder findet.

Diese Arbeit gründet, im Gegensatz zu dem soeben Ausgeführten, auf dem Gedanken, dass das norwegische Kollisionsrecht schon bisher – insbesondere durch seine Wirkung auf die skandinavischen Schwesterrechte – Spürbares geleistet hat und hierdurch auch das europäische Geschehen mittelbar beeinflussen wird. Dass Schweden und Finnland seit längerem ein "gemischtes System" der Anknüpfung an Staatsangehörigkeit und Wohnsitz pflegen, welches sie zu Avantgardisten der aktuellen europäischen Entwicklung machen könnte, ist entscheidend der Auseinandersetzung mit dem dänischen und norwegischen Recht geschuldet. Die Nordischen Konventionen zum internationalen Privatrecht sind nach wie vor beredtes Zeugnis dafür, wie die Existenz unterschiedlicher Anknüpfungsmerkmale zu innovativen kollisionsrechtlichen Lösungen inspirieren kann. Einiges, was die innerskandinavischen Übereinkommen seit einem dreiviertel Jahrhundert an inhaltlicher Durchdachtheit aufbieten, überragt die bisherigen Ansätze zu gemeinschaftsrechtlicher Regelung.

Die Beschäftigung mit dem norwegischen Kollisionsrecht lohnt sich aber auch deshalb, weil es selbst - und insbesondere die Frage der Anknüpfung des Personalstatuts - in den letzten Jahren mehr denn je Gegenstand einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung geworden ist. Gerade die Scheu vor europäischer Abkapselung und die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts scheinen dabei Antrieb und Quelle der Inspiration gewesen zu sein. Die im letzten Jahrzehnt erschienenen Arbeiten gehen durchweg pointiert rechtsvergleichend vor, so dass Helge J. Thue schon (mit nur leichter Übertreibung) von der "norwegischen Schule des internationalen Privatrechts" gesprochen hat³. Gleichwohl erfolgt der Diskurs naturgemäß vor dem Hintergrund der Anknüpfung an den Wohnsitz, dessen Berechtigung als Anknüpfungsmerkmal gegenüber dem gewöhnlichen Aufenthalt gern hervorgehoben wird. Das norwegische internationale Privatrecht präsentiert sich nach seiner jüngsten Selbstentdeckung also als farbenfrohes und ideenreiches Anschauungsobjekt, so dass der rechtsvergleichende Faden auch am anderen Ende aufgegriffen und die Vorzüge und Nachteile der Wohnsitzanknüpfung aus einem gegenüberliegenden Blickwinkel betrachtet werden sollen⁴.

³ Thue, IPR, Einl. G.

⁴ Vgl. bereits Kreitlow, Das domicile-Prinzip im englischen IPR, 2003.

Einleitung 5

Die Arbeit stellt in einem ersten Teil (Grundlagen) die historischen und methodischen Voraussetzungen des norwegischen und deutschen internationalen Privatrechts dar. Im zweiten Teil (Anknüpfungskriterien) wird untersucht, auf welche Art und Weise das norwegische und deutsche internationale Privatrecht allgemein zu gewährleisten versuchen, dass auf die persönlichen Rechtsverhältnisse einer Person eine Rechtsordnung angewandt wird, zu der die Person hinreichend enge Verbindungen hat. Hierzu gehören vor allem die jeweils maßgeblichen Anknüpfungsbegriffe sowie die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts. Im dritten Teil (Anknüpfungsgegenstände) folgt der Vergleich der einzelnen Regeln des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts. Um die Lesbarkeit des Haupttextes nicht zu erschweren und zugleich die Authentizität von Zitaten zu wahren, finden sich aus dem Norwegischen übersetzte, in Anführungszeichen gesetzte Passagen in ihrem originalen Wortlaut in den Fußnoten wieder.

Erster Teil

Grundlagen

1. Kapitel

Die Anknüpfung des Personalstatuts in der Geschichte

A. Das System der persönlichen Rechte

Unter der Völkerwanderung führten die Germanen ihr Stammesrecht mit sich. Wo sie sich niederließen, galt das Recht, das ihr Personenverbund sich gesetzt hatte¹. Ein System der Anwendung personalen Rechts, verstanden als Regelungsmechanismus zwischen den Rechten der Einwanderer und der Ansässigen, trat hingegen erst dort auf, wo Römer und Germanen miteinander in Berührung kamen². Das römische Recht unterschied zwischen dem auf Römer anwendbaren *ius civile* und dem für Nicht-Römer geltenden *ius peregrinus*. Diese Unterscheidung entwickelte sich im Frankenreich zu einer allgemeinen Ordnung der Anwendung personalen Rechts fort. Konflikte zwischen den einzelnen Stammesrechten wurden mit Zuordnungsregeln gelöst³. Vermehrt begegnete man ihnen überdies mit Notariatsurkunden, in denen der einzelne sein Stammesrecht öffentlich kundtat (professio iuris)⁴.

Auf der *skandinavischen Halbinsel* war man indessen zu weit von Rom entfernt, um an dieser Entwicklung teilzuhaben. Unter den dort ansässigen germanischen Stämmen galt ein essentiell personales Recht ohne jede Handhabe, wie mit Fremden verfahren werden sollte⁵. Fremde waren daher in der Regel "Friedlose". Wer nicht Mitglied der Rechtsgemeinschaft ("logunautar") war, durfte ausgeraubt oder getötet werden. Streifzüge der Wikinger unter fremden Völkern (ca. 800–1000 n. Chr.), begünstigt durch die Schwäche der dort vorhandenen Reiche, waren rechtmäßiges Gewerbe⁶. Das Stammesrecht war personal, verstanden als Ausdruck der von jeher währenden Tradition des eigenen Verbundes, nicht im Sinne eines

¹ Allgemeine Überblicke zur Geschichte der Anknüpfung des Personalstatuts bei *Kegel/Schurig*, S. 163 ff. (§ 3 II); *von Bar/Mankowski*, I § 6 Rn. 1 ff.; *Laube*, S. 5 ff.; *Gollrad*, S. 8 ff.; *de Winter*, Rec. 128 (1969), III S. 347 ff., in "skandinavischer" Sprache bei *Boye*, TfR 1902, S. 46, 53 ff.; *Gjelsvik*, S. 120 ff.; *Gihl*, S. 42 ff. und *Thue*, Tz. 15 ff.; vgl. zur personalen Anknüpfung auch *F. Sturm*, HRG Bd. III, "Personalitätsprinzip".

² Guterman, S. 320

³ Vgl. Guterman, S. 159 ff.

⁴ Beispiele hierfür bei *Kegel/Schurig*, S. 164 (§ 3 II).

⁵ Robberstad, S. 22.

⁶ Sunde, S. 39.

dem Individuum anhaftenden Rechts – die Stammesmitglieder waren an ihr Recht gebunden und das Recht an sie⁷.

B. Territorialisierung des Rechts

Die zunehmende Territorialisierung des Rechts ging in Europa mit der Feudalisierung der Gesellschaft einher, ist der Feudalismus doch ganz auf die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden zugeschnitten. Parallel hierzu entstand eine Gerichtsbarkeit, in der die übergeordneten Gerichte unterschiedliche Gewohnheitsrechte mit Geltung für den jeweiligen Gerichtsbezirk herausbildeten⁸.

In *Norwegen* ist eine allmähliche Territorialisierung des Rechts mit Beginn der Sammlung des Reiches durch *Harald Hårfagre* (Regierungszeit [vor 900]–931 n. Chr.) und der wachsenden Verantwortung des Königtums, das Reich zu befrieden, festzustellen⁹. Etwa ab dieser Zeit erhielten die zentralen ting-Versammlungen, die sich bislang auf kleinere regionale Teilstaaten ("fylker") bezogen, in den Ortschaften Guli (im Westen), Frosta (im Norden), Borg (im Süden) und Eid (im Osten) ein übergeordnetes Lagting. *Ting* bezeichnete zunächst die Versammlung der Bauern und Landbesitzer, auf der an einem festgesetzten Tag im Jahr in einem geordneten Verfahren Rechtsprechung gehalten wurde, meist auf einem größeren Gutshof. Später wurde das *ting* mehr und mehr zu einem Organ der Gesetzgebung¹⁰.

So entstanden vier unterschiedliche Provinzialrechte, die erst im Landsloven des Königs *Magnus Lagabøter* ("Gesetzesverbesserer") von 1274 vereinheitlicht wurden. Ausgetragen wurden insbesondere Streitigkeiten um den Landbesitz der Bauern; man verhandelte Erb- und Teilungsfragen oder Miet- und Kaufrecht an Grund und Boden¹¹. Das Königreich, das *Håkon V* 1319 hinterließ, war eines der am strengsten organisierten des gesamten mittelalterlichen Europas. Ein gemeinsames Recht galt für das gesamte Reich. Die Erbfolge war gesetzlich geregelt. Die Verwaltung, die zuvor entlang der feudalen Linien an die Aristokratie und die Kirche delegiert worden war, lag fest in der Hand der Krone. Örtliche Selbstver-

⁷ *Guterman*, S. 33 und 317.

Für die französischen Gewohnheitsrechte (coutumes) *Meijers*, Rec. 49 (1934), III
 S. 543, 619; vgl. *de Winter*, Rec. 128 (1969), III S. 347, 363.

⁹ Vgl. *Thue*, Tz. 17.

¹⁰ Sunde, S. 87 ff. Zu Struktur der ting-Versammlungen und Inhalt der Gesetzestexte vgl. Taranger, S. 21 ff. und 48 ff. sowie Wolf, in: Coing, Hdb. Privatrechtsgeschichte, I S. 773 ff. – Heute findet sich der Ausdruck sowohl in den Bezeichnungen der Berufungsgerichte Gulating (Bergen), Frostating (Trondheim), Borgarting (Oslo) und Eidsivating (Hamar), als auch des norwegischen Parlaments Storting mit seinen beiden Kammern Odelsting und Lagting (Grl. § 49).

¹¹ Gunnes, in: Mykland (Hg.), Norges historie II (1976), S. 291 f.

waltung wurde von königlichen Beamten und der Rechtsprechung streng überwacht¹².

In der "Außenpolitik" war es dagegen wohl lange bei einer personalen Auffassung des Rechts (im engeren Sinne) geblieben: Fremde wurden nur geschont, wenn der König im Frieden mit ihnen stand¹³. Nachdem *Olav der Heilige* (Regierungszeit 1015–1028) das Christentum eingeführt hatte, durften christliche Länder nicht mehr verheert werden. Kreuzzüge gegen heidnische Völker blieben bis ca. 1100 n. Chr. die Regel. Isländer hatten in Norwegen stets einen privilegierten Stand.

C. Die Statutentheorie

Die Auffassung einer territorialen Geltung des Rechts erhielt im Oberitalien des 14. Jahrhunderts seinen wissenschaftlichen Überbau. Ein aufkommender betriebsamer Verkehr unter den Städten, die sich neben dem ihnen gemeinen römischen Recht eigene Satzungen (statuta) gegeben hatten, erforderte eine Antwort auf die Frage nach der Anwendung fremden Rechts. Eine sich etablierende Zivilrechtslehre nahm diese schöpferisch auf. Die Statutenlehre führte dazu, dass in persönlichen Angelegenheiten das Recht der Körperschaft angewandt wurde, auf deren Territorium die Person ihren Wohnsitz hatte¹⁴. Die Vererbung richtete sich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers, im Ehegüterrecht wurde die *lex domicilii* des Mannes angewandt, sofern nicht jeweils – wie bei Immobilien – zwingende Bestimmungen der *lex rei sitae* entgegenstanden¹⁵.

Bis in das 19. Jahrhundert hinein war die Anknüpfung an den Wohnsitz auf dem Kontinent allgemein verbreitet. Es gab keinen Grund, zwischen Einwohnern und Untergebenen der Staatsgewalt zu unterscheiden. Ohne nennenswerte politische Rechte bedurfte es keines durchnormierten Staatsangehörigkeitsbegriffs. Insoweit auf die Staatsangehörigkeit Bezug genommen wurde, ergab sie sich aus dem Wohnsitz¹⁶. Da in den meisten Staaten Europas keine Rechtseinheit bestand, war bei Konflikten zwischen deren einzelnen Rechtsordnungen der Wohnsitz ausschlaggebend. So lag es auf der Hand, eben dieses Anknüpfungsmerkmal auf Verhältnisse mit

¹² Vgl. *Blom*, I S. 64–67. Ironischerweise erleichterte gerade die äußerste Zentralisierung der norwegischen Regierungsgewalt den Dänen 1380, die Macht über Norwegen für über 400 Jahre (bis 1814) zu erringen, *Blom*, II S. 822.

¹³ Robberstad, I S. 22.

¹⁴ Die Entwicklung erfolgte unter zahlreichen Pendelbewegungen zwischen Personalität und Territorialität. "Das Pendel schlug stärker in Richtung Territorialität, wenn die *statuta realia* ausgedehnt wurden, bei Übergewicht der *statuta personalia* stärker in Richtung Personalität". *yon Bar/Mankowski*, I § 6 Rn. 26.

¹⁵ Von Bar/Dopffel, II S. 6 ff., mit Hinweisen auf die dt. Literatur dieser Zeit.

¹⁶ Makarov, S. 101 ff.; de Winter, Rec. 128 (1969), III S. 347, S. 366; vgl. Boye, TfR 1902, S. 46, 67.